

HVBG-Info 23/1998 vom 14.08.1998, S. 2170 - 2178, DOK 401.8/017-LSG

Sonderrechtsnachfolge - Kein anhängiges Verwaltungsverfahren (§§ 16, 56, 59 SGB I; § 8 SGB X) - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 31.07.1997 - L 2 BU 35/96

Sonderrechtsnachfolge - Ausschluß - kein anhängiges Verwaltungsverfahren - unwirksamer Antrag - Empfangskompetenz (§§ 16, 56, 59 SGB I; § 8 SGB X);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 31.07.1997 - L 2 BU 35/96 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 8 KN 1/97 U R - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 31.07.1997 - L 2 BU 35/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Ansprüche auf Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gehen nur dann auf den Rechtsnachfolger über, wenn bis zum Tode des Versicherten zumindest ein Verwaltungsverfahren anhängig geworden ist. Dies kann durch eine Berufskrankheiten-Meldung oder einen Leistungsauftrag geschehen. Für eine wirksame Antragstellung reicht es nicht aus, gegenüber den in einer Klinik des Leistungsträgers beschäftigten Ärzten eine Antragstellung anzukündigen.
- 2. Zu den Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches.